



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

35. Jahrgang

Moers, den 03.04.2008

Nr. 6

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Tagesordnung zur 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg am 07.04.2008
2. Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers vom 14.03.2008
3. Tagesordnung zur 30. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 09.04.2008

Bekanntmachung

Die 5. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg in der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am Montag, dem 7. April 2008, um 15.00 Uhr in den Sitzungsräumen der Sparkasse am Niederrhein, Hauptstelle, Ostring 6, 47441 Moers, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Geschäftsordnungspunkte
 - a) Prüfung der Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 5 der Zweckverbandssatzung
 - d) Feststellung der Tagesordnung
 - e) Bestellung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 - f) Anerkennung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 29. Oktober 2007
2. Genehmigung der Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat gem. § 7 Abs. 2 Buchstabe e SpkG NW
3. Information über die aktuelle Entwicklung der WestLB AG
4. Bericht des Vorstandes über die Situation der Sparkasse

5. Verschiedenes

Moers, den 13. März 2008

SPARKASSENZWECKVERBAND
für den Kreis Wesel und die Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg
gez. Maaß
Vorsitzender

**Satzung
über die
Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der
Kindertagesbetreuung
(Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im
Primarbereich und Kindertagespflege)
der Stadt Moers
vom 14.03.2008**

Der Rat der Stadt Moers hat am 5. März 2008 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 23,24 und 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (PStRG) vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in Verbindung mit § 4, 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) in der Fassung des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW vom 27.06.2006 (SGV NRW 223) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betreuungsangebote für Kinder

- (1) Die Stadt Moers und die freien Träger richten zur Betreuung von Kindern von 4 Monaten bis 14 Jahren Kindertageseinrichtungen ein.
- (2) Die Stadt Moers richtet zur Betreuung von Schulkindern „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ ein (§ 5 KiBiz).
- (3) Die Stadt Moers schafft ein Angebot zur Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen (§ 4 KiBiz).

§ 2**Träger der Kindertageseinrichtungen**

- (1) Träger der Kindertageseinrichtungen sind die in § 6 KiBiz genannten Organisationen.
- (2) Die Aufnahmebedingungen werden durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

§ 3**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Offene Ganztagschule im Primarbereich gem. § 5 Abs. 2 KiBiz bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich können nur Schulkinder der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 4**Kindertagespflege**

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII und § 4 KiBiz umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.
- (2) Näheres regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege.

§ 5**Rechte und Pflichten**

- (1) Rechte und Pflichten nach dieser Satzung berechtigen oder verpflichten die Eltern des Kindes als Erziehungsberechtigte oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser im Rahmen dieser Satzung an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese Personen an die Stelle der Eltern.

- (4) Sind die Eltern des Kindes nicht erziehungsberechtigt, tritt die erziehungsberechtigte Person an die Stelle der Eltern.

§ 6**Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die An- oder Abmeldung des Kindes zur Teilnahme an den Betreuungsangeboten hat von den Eltern schriftlich zu erfolgen.

Die An- oder Abmeldung ist zu richten:

- a) für die Kindertageseinrichtung: an die jeweilige Einrichtung oder den Träger der jeweiligen Einrichtung
- b) für die Offene Ganztagschule: an die Schulleitung der jeweiligen Schule
- c) für die Tagespflege: an die jeweilige Fachkraft für Kindertagespflege in den Sozialraumteams der Stadt Moers.

- (2) Kindertageseinrichtung

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung wird durch die jeweiligen Träger der Einrichtungen geregelt.

Beitragszeitraum richtet sich nach § 8 der Satzung. Für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Kindergartenjahres ist eine Kündigung grundsätzlich nicht möglich.

- (3) Offene Ganztagschule

Die Anmeldung, Abmeldung und der Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich wird durch die Richtlinien für die Offene Ganztagschule geregelt.

- (4) Kindertagespflege

Die Vermittlung, Abmeldung und das Verfahren regeln die Richtlinien der Stadt Moers zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

§ 7**Beitragspflicht**

- (1) Kindertageseinrichtung

Die Beitragspflicht für die Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich solange der Platz vorgehalten wird.

- (2) Offene Ganztagschule

Die Beitragspflicht für die Offene Ganztagschule im Primarbereich entsteht mit der Aufnahme des Kindes und besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr.

- (3) Kindertagespflege

Die Beitragspflicht für die Kindertagespflege richtet sich nach § 90 SGB VIII. Von der Stadt Moers wird ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben.

- (4) Allgemeine Regelungen

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Kindergartenjahr/Schuljahr die Einrichtung, ist der Elternbeitrag ab Beginn des Aufnahmemonats bzw. bis zum Ende des Abmeldemonats zu zahlen.

Beitragspflichtig zu den Kosten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege sind die Eltern des Kindes als Gesamtschuldner.

§ 8 Elternbeitrag

- (1) Die Eltern haben für den Besuch der Kindertageseinrichtung, für die Teilnahme des Kindes an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Inanspruchnahme von Kindertagespflege entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen monatlichen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Der Elternbeitrag wird von der Stadt Moers erhoben und mit schriftlichem Beitragsbescheid geltend gemacht.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung sind. Eine Mittagsverpflegung wird mit dem Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung und die Offene Ganztagschule nicht abgegolten (s. §§ 10 und 11 der Satzung).
- (3) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Moers schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen nach Absatz 2 ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe und damit zu einem anderen Elternbeitrag führen können, sind der Stadt Moers unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (5) Unabhängig von den genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Moers berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.
- (6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, sowie Elterngeld über 300 € hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechender Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Bei Geburt eines weiteren Kindes wird der Freibetrag ab dem Geburtsmonat berücksichtigt.

- (7) Bei der erstmaligen Einkommensermittlung bzw. bei einer Aktualisierung des Einkommens ist das prognostizierte voraussichtlich auf Dauer erzielte Einkommen für das gesamte laufende Kalenderjahr maßgebend. Alternativ ist zunächst das Einkommen des Kalendervorjahres zugrunde zu legen.
Bei einer nachträglichen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.
Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.
- (8) Im Falle des § 5 Abs. 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Beitragsstufe 1 richtet.
- (9) Der Elternbeitrag ist, soweit der Bescheid nichts anderes bestimmt, zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (10) Zur Erhebung des Elternbeitrages sind der Stadt Moers Name und Vorname des Kindes, Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern, Geburtsdaten, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mitzuteilen.
Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

§ 9 Ermäßigungen und Befreiungen

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie / pro Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, eine Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Moers oder nehmen Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Auf Antrag kann ein Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 10 Essensgeld

- (1) In den Kindertageseinrichtungen und in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich besteht für die Kinder die Möglichkeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Dazu ist zwischen dem jeweiligen Träger und den Eltern eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt (Essensgeld) für das Mittagessen verlangen (§ 23 Abs. 1 KiBiz).
- (2) Die Stadt Moers erhebt das Essensgeld gem. Anlage 3 der Satzung

- für die Städtischen Kindertageseinrichtungen
- für die städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und
- für die Kindertageseinrichtungen freier Träger oder Offenen Ganztagschulen der Maßnahmeträger, soweit diese der Stadt Moers die Erhebung des Essensgeldes übertragen.

§ 11 Ermäßigung des Essensgeldes

Auf Antrag der Beitragspflichtigen kann die Stadt das Essensgeld auf 1 € pro Kind, Tag und Mahlzeit ermäßigen, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 3 SGB VIII) nicht zu zumuten ist. Die Ermäßigung des Essensgeldes geht nicht zu Lasten der Träger.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschulen im Primarbereich und Tagespflege) der Stadt Moers vom 21.06.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 5. März 2008 beschlossene Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für den Bereich der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Offene Ganztagschule im Primarbereich und Kindertagespflege) der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen:

Es gelten die folgende Beitragstabellen:

Anlage 1

Beitragstabelle Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen (KiBiz) und Offenen Ganztagschulen im Primarbereich)

Beitragsstufe	Jahreseinkommen bis	Kinder im Alter von unter 3 Jahren			Kinder im Alter von 3 Jahren und älter			OGATA
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0	15.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	25.000,00 €	44,00 €	57,00 €	75,00 €	26,00 €	29,50 €	48,00 €	18,50 €
2	30.000,00 €	80,00 €	97,00 €	140,00 €	44,00 €	48,50 €	82,00 €	31,00 €
3	37.000,00 €	116,00 €	137,00 €	160,00 €	50,00 €	51,00 €	87,00 €	41,00 €
4	50.000,00 €	152,00 €	177,00 €	235,00 €	72,00 €	82,00 €	135,00 €	61,00 €
5	61.000,00 €	188,00 €	217,00 €	335,00 €	115,00 €	132,00 €	215,00 €	100,00 €
6	70.000,00 €	224,00 €	257,00 €	380,00 €	153,00 €	174,00 €	290,00 €	115,00 €
7	80.000,00 €	260,00 €	297,00 €	410,00 €	172,00 €	195,00 €	310,00 €	125,00 €
8	100.000,00 €	296,00 €	337,00 €	440,00 €	190,00 €	215,00 €	340,00 €	135,00 €
9	über 100.000 €	332,00 €	377,00 €	470,00 €	205,00 €	235,00 €	370,00 €	150,00 €

Der Elternbeitrag für die Hortplätze entspricht dem Beitrag für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter in einer 35 Stunden Betreuung.

Die Verletzung von Verfahrens- oder sonstigen Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 14.03.2008

Ballhaus
Bürgermeister

Anlagen zu §§ 8 und 10 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz und im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich sowie für die Betreuung in Kindertagespflege der Stadt Moers

Anlage 2

Beitragstabelle Kindertagespflege

Bei- trags- stufe	Ein- kommen bis	Betreuungsstunden								
		unter 10	11 bis 15	16 bis 20	21 bis 25	26 bis 30	31 bis 35	36 bis 40	41 bis 45	über 45
0	15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	25.000 €	8,00 €	15,30 €	22,60 €	29,90 €	37,20 €	44,50 €	53,75 €	63,00 €	72,25 €
2	30.000 €	10,50 €	19,90 €	31,30 €	42,70 €	54,10 €	65,50 €	81,25 €	97,00 €	112,75 €
3	37.000 €	13,00 €	24,40 €	35,80 €	47,20 €	58,60 €	70,00 €	99,50 €	129,00 €	158,50 €
4	50.000 €	21,00 €	36,20 €	51,40 €	66,60 €	81,80 €	97,00 €	128,00 €	159,00 €	190,00 €
5	61.000 €	32,00 €	55,00 €	78,00 €	101,00 €	124,00 €	147,00 €	196,50 €	246,00 €	295,50 €
6	70.000 €	42,00 €	71,40 €	100,80 €	130,20 €	159,60 €	189,00 €	254,50 €	320,00 €	385,50 €
7	80.000 €	52,00 €	83,60 €	115,20 €	146,80 €	178,40 €	210,00 €	283,00 €	356,00 €	429,00 €
8	100.000 €	62,00 €	95,60 €	129,20 €	162,80 €	196,40 €	230,00 €	310,50 €	391,00 €	465,00 €
9	ü. 100.000 €	72,00 €	107,60 €	143,20 €	178,80 €	214,40 €	250,00 €	338,00 €	426,00 €	465,00 €

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 9. April 2008, findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 30. Sitzung des Rates der Stadt Moers (Sondersitzung) mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

Beginn: 16.00 Uhr

TAGESORDNUNG

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

- 2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Überlegungen zur Entwicklung des Sportstätten- und Bäderangebotes der Städtischen Betriebe Moers, AöR
hier: Vortrag: a) Vertreter der Städtischen Betriebe Moers, AöR
b) Vertreter des Fachbereichs Schule und Sport

4. Bekanntgaben und Kenntnisaufnahmen
5. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 20. März 2008

Ballhaus
Bürgermeister